



## Entgeltbestimmungen für A1 Datacash Service PL (EB A1 Datacash Service PL)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 19. September 2011.

Die am 14. Juni 2011 veröffentlichten vormaligen EB A1 Card Payment Service PL werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet. Die bisherigen Produktnamen bleiben allerdings aufrecht.

Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Unter [www.telekom.at](http://www.telekom.at) und [www.A1.net](http://www.A1.net) findet sich im Internet die jeweils gültige Version dieser EB und somit eine stets aktuelle Entgeltinformation.

Die Verrechnung der einmaligen Entgelte erfolgt gesondert im Nachhinein, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Verrechnung der laufenden Entgelte durch A1 Telekom Austria erfolgt grundsätzlich jährlich im Vorhinein.

Die Fälligkeit richtet sich nach dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt.

### 1. Entgelte für die Anbindung

Die Datenanbindung erfolgt gemäß den jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen der A1 Telekom Austria beziehungsweise nach den Vertragsbedingungen des jeweiligen Anbieters.

### 2. Installationspreise (einmalig)

Der einmalige Installationspreis pro POS-Terminal umfasst – unabhängig von der vom Kunden gewählten Wartungsklasse – sämtliche Leistungen für Installation gemäß LB A1 Datacash Service PL.

	Entgelt in EUR exkl. Ust.
ohne Mindestvertragsdauer	185,-
Mindestvertragsdauer 24 Monate	149,-
Mindestvertragsdauer 36 und 48 Monate	99,-
Je weiteres POS-Terminal bei gleichzeitiger Installation am gleichen Standort unabhängig von der Mindestvertragsdauer	65,-

### 3. Preise für Zubehörkauf (einmalig)

	Entgelt in EUR exkl. Ust.
8-Port Layer2 Fast Ethernet Switch	29,-
16-Port Layer2 Fast Ethernet Switch	59,-
24-Port Layer2 Fast Ethernet Switch	79,-
Kabel RJ45/ext. Verlängerung	29,06
Dreifachverteiler 230 Volt	3,63

Die Verrechnung der Installation vom Zubehör erfolgt nach tatsächlichem Aufwand (siehe Punkt 6 dieser Entgeltbestimmungen). Bei gleichzeitiger Installation mit dem POS-Terminal (siehe Punkt 2 dieser Entgeltbestimmungen) erfolgt keine zusätzliche Verrechnung.



#### 4. Entgelte für Entstörung

Bei Vertragsbeginn der Entstörung während des Kalenderjahres wird dem Kunden aliquot bis zum Kalenderjahresende das Jahresentgelt im Vorhinein fakturiert. Für die Folgejahre erfolgt die Rechnungslegung jeweils im Jänner im Vorhinein für das gesamte Kalenderjahr.

Bei einer Kündigung erfolgt – unbeschadet der Regelungen über die Mindestvertragsdauer – keine Rückerstattung (auch nicht anteilig) von bereits im Voraus bezahlten Entgelten.

##### 4.1. Businessmodell

Entgelte gelten pro Kalenderjahr und pro POS-Terminal:

Entgelt in EUR exkl. Ust.	ohne Mindestvertragsdauer	Mindestvertragsdauer 24 Monate	Mindestvertragsdauer 36 Monate	Mindestvertragsdauer 48 Monate
Service Classic	117,-	105,-	99,-	86,-
Service Premium	150,-	138,-	132,-	119,-
Service Premium Plus	198,-	186,-	179,-	166,-

##### 4.2. Basismodell

Entgelte gelten pro Kalenderjahr und pro POS-Terminal:

	Entgelt in EUR exkl. Ust.
unabhängig von der Mindestvertragsdauer	47,-

#### 5. Sondervereinbarung Saisonwartung

Entgelte gelten pro Kalenderjahr und pro POS-Terminal:

Entgelt in EUR exkl. Ust.	ohne Mindestvertragsdauer	Mindestvertragsdauer 24 Monate	Mindestvertragsdauer 36 Monate	Mindestvertragsdauer 48 Monate
Service Classic	87,-	79,-	75,-	65,-
Service Premium	112,-	104,-	99,-	90,-
Service Premium Plus	148,-	140,-	135,-	125,-

#### 6. Leistung nach Aufwand

Für Leistungen nach Aufwand kommen folgende Entgelte zur Verrechnung:

	Entgelt in EUR exkl. Ust.
Normalstunde (8:00 - 17:00 werktags)	80,-
Überstunde 1 (6:00-8:00 und 17:00-22:00 werktags)	104,-
Überstunde 2 (22:00-6:00 werktags und Sonn- und Feiertag)	128,-
KFZ Pauschale - einmalig pro Einsatz	36,33

Die angeführten Stundensätze kommen für Arbeitszeit und Wegzeit zur Anwendung.



## **7. Sonstige Entgelte**

Bei transferlimitierten Internetprodukten können durch den Betrieb des Terminals auf Basis der jeweiligen für das Internetprodukt geltende Entgeltbestimmungen (zusätzliche) Entgelte anfallen.